

STATUTEN

in der Fassung vom 15. Oktober 2018

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

Der Verein führt den Namen „Österreichisches Nationalkomitee für Talsperren“. Die englische Bezeichnung lautet „Austrian National Committee on Large Dams“ und wird mit ATCOLD abgekürzt. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze österreichische Bundesgebiet und hat seinen Sitz in Graz.

§ 2 ZWECK

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, setzt sich folgende gemeinnützige Aufgaben:

- a) Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Planung, Errichtung, der Betriebsführung und der Erhaltung von Talsperren mit den zugehörigen Anlagen
- b) Förderung der Entwicklung von umweltgerechten Maßnahmen zur bestmöglichen Einbindung wasserbaulicher Anlagen in die Natur
- c) Förderung der Entwicklung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Planung, Errichtung, Betriebsführung und Erhaltung von Talsperren samt zugehörigen Anlagen mit dem Ziel der Bekämpfung von Elementarschäden
- d) Publikation der unter a) bis c) angeführten Aufgaben für die Allgemeinheit
- e) Förderung der angewandten Forschung durch die unter a) bis c) gewonnenen Erkenntnisse
- f) Unterstützung von Untersuchungen zur Klärung technischer Fragen bei Bau und Betrieb der vorgenannten Anlagen, insbesondere im Einvernehmen mit der Staubeckenkommission im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft
- g) Förderung der praktischen Anwendung wissenschaftlicher Ergebnisse
- h) Bündelung und Vertretung der Interessen auf dem Gebiet der Talsperren innerhalb Österreichs und im Ausland
- i) Vertretung der österreichischen Interessen in der Internationalen Talsperrenkommission (International Commission on Large Dams, ICOLD) und Teilnahme an ihren Arbeiten
- j) Einrichtung und Führung von Archiven zur einschlägigen Literatur
- k) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz (2) und (3) angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mit-



STATUTEN

in der Fassung vom 15. Oktober 2018

tel erreicht werden.

- (2) Für die Erreichung des Vereinszweckes sind folgende Tätigkeiten vorgesehen:
- a) Förderung des wissenschaftlichen oder forschenden Nachwuchses durch Ausschreibung von Preisen für Abschlussarbeiten und Dissertationen, Stipendien für Forschungsaufenthalte, Teilnahme an Kongressen
 - b) Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen für fachliche Aufgabenstellungen und Einzeluntersuchungen
 - c) Veröffentlichung von Wissenschafts- und Forschungsergebnissen
 - d) Herausgabe von Publikationen
 - e) Zusammenarbeit im Rahmen von Initiativen der ICOLD
 - f) Entsendung von Delegierten zu Tagungen, Kolloquien, Kongressen und Beratungen der ICOLD und ihrer Organe
 - g) Zusammenarbeit mit den Nationalkomitees anderer Länder
 - h) Veranstaltung von Vorträgen, Diskussionen, Seminaren, Kolloquien, Kongressen, Tagungen, Workshops und Studienreisen
 - i) Einrichtung digitaler Internetauftritte, durch Webpages und Diskussionsforen
 - j) Einrichtung einer Bibliothek
- (3) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Subventionen und Förderungen
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen
 - d) Vermögensverwaltung (zB aus Zinsen, sonstigen Kapitaleinkünften, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)
 - e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen
 - f) Einnahmen aus Publikationen
 - g) Sponsorgelder
 - h) Werbeeinnahmen

STATUTEN

in der Fassung vom 15. Oktober 2018

- (4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 4.1 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristische Personen werden, die wissenschaftliches oder angewandtes Interesse am Bau und Betrieb der in § 2 genannten Anlagen haben. Juristische Personen können Einzelmitglieder nominieren.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 4.2 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden (zB ein Mitglied schädigt das Ansehen oder die Belange des Vereins).

STATUTEN

in der Fassung vom 15. Oktober 2018

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen und die Veröffentlichungen des Vereins zu beziehen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen Schaden und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Mitglieder der Österreichischen Staubeckenkommission sowie jene in § 4.1 Abs (3) nominierten Einzelpersonen sind von der Zahlung einer persönlichen Beitrittsgebühr und persönlicher Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 6 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 7)
- b) die Generalversammlung (§ 8)
- c) die Rechnungsprüfer (§ 9) und
- d) das Schiedsgericht (§ 10)

STATUTEN

in der Fassung vom 15. Oktober 2018

§ 7 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sechzehn Mitgliedern, und zwar aus Obmann bzw. Obfrau, stellvertretenden Obmann bzw. stellvertretender Obfrau, Kassier bzw. der Kassierin, Schriftführer bzw. Schriftführerin und bis zu zwölf weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Österreichischen Staubeckenkommission ist stellvertretender Obmann bzw. stellvertretende Obfrau, ihr Geschäftsführer bzw. ihre Geschäftsführerin Vorstandsmitglied. Beide werden vom betreffenden Bundesministerium entsandt.
- (2) Der Vorstand wird mit Ausnahme der von den Bundesministerien nominieren Vertreter von der Generalversammlung, vor allem aus dem Kreis der mit Planung, Betrieb und Überwachung von Talsperren befassten Gesellschaften, der Wissenschaft, Industrie und Ingenieurbüros gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre, die Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann bzw. von der Obfrau, bei Verhinderung vom stellvertretenden Obmann bzw. von der stellvertretenden Obfrau schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser bzw. diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder mit mindestens 14-tägiger Frist schriftlich (E-Mail mit Empfangsbestätigung) eingeladen wurden und mindestens ein Drittel von ihnen anwesend ist. Eine Stimmübertragung ist möglich. In der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann bzw. die Obfrau, bei Verhinderung sein stellvertretender Obmann bzw. stellvertretende Obfrau. Ist auch dieser bzw. diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

STATUTEN

in der Fassung vom 15. Oktober 2018

- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. (3)) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. (9)) und Rücktritt (Abs. (10)).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§7.1 AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis
- (2) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (3) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (4) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- (5) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- (6) Festlegung besonderer Funktionen für Vereinsmitglieder, insbesondere im Rahmen der ICOLD
- (7) Beschlussfassung aller grundsätzlichen Fragen
- (8) Nominierung eines Vorstandsmitglieds, das gegenüber ICOLD als Secretary/Secrétaire bezeichnet wird. Mit dieser Nominierung werden vom Vorstand die wahrzunehmenden Aufgaben festgelegt.

§ 7.2 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Der Obmann bzw. die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins, bedient sich bezüglich besonderer Aufgaben entsprechender Vorstandmitglieder insbesondere auch gemäß §7.1 Abs (8) dieser Statuten.
- (2) Der Obmann bzw. die Obfrau bereitet die Generalversammlung vor und beruft sie unter Angabe der Tagesordnung in den Fällen des § 8 Abs. (3) dieser Statuten ein.

STATUTEN

in der Fassung vom 15. Oktober 2018

- (3) Der Obmann bzw. die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns bzw. der Obfrau und des Kassiers. Schriftführer bzw. Schriftführerin und Kassier vertreten sich gegenseitig. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in §7 Abs. (1) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann bzw. die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Obmann bzw. die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung des Obmanns bzw. der Obfrau tritt an seine Stelle der stellvertretende Obmann bzw. die stellvertretende Obfrau.

§ 8 GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG)
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann bzw. der Obfrau (§7.2 Abs. (2)), durch die Rechnungsprüfer (Abs. (2) lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. (2) lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversamm-

STATUTEN

in der Fassung vom 15. Oktober 2018

- lung beim Obmann bzw. der Obfrau schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
 - (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
 - (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
 - (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann bzw. die Obfrau, in dessen Verhinderung der stellvertretende Obmann bzw. die stellvertretende Obfrau. Wenn auch dieser bzw. diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 8.1 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c) Wahl des Obmanns bzw. der Obfrau sowie der frei wählbaren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer
- d) Enthebung des Obmanns bzw. der Obfrau sowie der frei wählbaren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

STATUTEN

in der Fassung vom 15. Oktober 2018

- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 9 RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Zwei Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen und ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 7 Abs. (8) bis (10) sinngemäß.

§ 10 SCHIEDSGERICHT

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Obmann bzw. der Obfrau ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Präsidenten binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Obmann bzw. durch die Obfrau innerhalb von sieben Tagen einigen sich die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage auf ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen

STATUTEN

in der Fassung vom 15. Oktober 2018

und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 11 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 12 VERWENDUNG DES VEREINSVERMÖGENS BEI AUSSCHIEDEN VON MITGLIEDERN, BEI AUFLÖSUNG DES VEREINS ODER BEI WEGFALL DES BEGÜNSTIGTEN ZWECKS

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zuzuführen. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen für Forschungsvorhaben an Universitätsinstituten Österreichs zu verwenden, die dem Talsperrenbau gewidmet sind. Sollte das im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.